

SATZUNG
des
Sauerlandchores- Hemer
Präambel

Der Sauerlandchor – Hemer wurde im Jahr 2012 durch Fusionierung gegründet
Er ist die Vereinigung des MGV „Eintracht“ Frönsberg 1875 und des Felsenmeer-
Chors Hemer- Sundwig 1974.

Der Zusammenschluss setzt darauf, die Tradition der beiden Vereine zu gemeinsamen
Kräften zu bündeln.

- § 1 Der Sauerlandchor - Hemer mit Sitz in Hemer verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der
Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der
Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des
Chorgesanges.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Ämter sind
Ehrenämter.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung
von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die
Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der
stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt
das Vermögen des Vereins:
**der „Felsenmeerschule: Westfälische Schule für Körperbehinderte, Gustav-
Reinhard-Straße 1, 58675 Hemer“**
zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Belange zu verwenden
haben.
- § 6 Als aktive Mitglieder sind alle unbescholtenen männlichen Personen, sofern sie das 16.
Lebensjahr vollendet haben, aufnahmefähig. Der Antrag muss schriftlich oder mündlich
beim Vorstand gestellt werden. Die Aufnahme gilt als abgelehnt, wenn 20% der
Stimmen für Ablehnung lauten.